

2. Parteistellung der Sozialdienste in Strafverfahren

Antrag der Redaktionskommission vom 31. März 2022

KR-Nr. 307/2019

Sonja Rueff-Frenkel (FDP, Zürich), Präsidentin der Redaktionskommission: Die Redaktionskommission hat diese Vorlage geprüft. Wir haben lediglich auf der Seite 2 im Dispositiv die Ziffer römisch IV gestrichen, weil dies bereits im Beschluss auf Seite 1 geregelt ist. Besten Dank.

Ratspräsidentin Esther Guyer: Ich beantrage Ihnen die Redaktionslesung paragrafenweise durchzuführen. Sie sind damit einverstanden.

*Detailberatung
Titel und Ingress*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I. Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert:

Titel vor § 48 b:

H. Strafbestimmungen und Parteirechte

§ 48c. Die Sozialhilfeorgane haben in Strafverfahren wegen Verletzung von § 48 b, Art. 146 oder 148 a StGB volle Parteirechte im Sinne von Art. 104 Abs. 2 StPO.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

II. und III.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Seite 1 der Vorlage:

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I. und II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Esther Guyer: Damit ist die Vorlage redaktionell durchberaten.

Abstimmung

Der Kantonrat beschliesst mit 144 : 20 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), der Vorlage KR-Nr. 307b/2019 zuzustimmen.

Das Geschäft ist erledigt.